

Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

vom 4. Dezember 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958² sowie des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz; SVAG) vom 19. Dezember 1997³,

gestützt auf Artikel 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Steuerpflicht

Art. 1 Grundsatz

¹ Für Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorfahräder, die im Kanton ihren Standort haben und die zum Verkehr zugelassen sind, hat die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer zu entrichten.

² Die Vorschriften des Bundes über die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge bleiben vorbehalten.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Keine Verkehrssteuer ist zu entrichten für Fahrzeuge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden.

² Personen, die wegen ihrer Behinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer auf Gesuch hin erlassen. Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um Personen mit einer Behinderung zu betreuen. Der Erlass der Verkehrssteuer erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

³ Wird das Motorfahrzeug auch für andere Fahrten benützt, so tritt an die Stelle des Steuererlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrssteuer.

Art. 3 Befreiung

¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁵ zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 50 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.

⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und

deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.

Art. 4 *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs und endet mit dem Tag, an dem die Kontrollschilder zurückgegeben werden.

Art. 5 *Meldepflicht*

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs hat, bevor das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt wird, alle Tatsachen zu melden, welche die Steuerpflicht begründen oder zu einer Änderung der Steuerveranlagung führen können.

II. Steuerbemessung

Art. 6 *Bemessungsgrundlagen*

¹ Die Bemessungsgrundlagen für die Verkehrssteuer bilden:

- a. der Hubraum bei Personenwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie Transportmotorwagen mit einer Nutzlast bis 1 000 kg,
- b. der Hubraum und die Nutzlast bei Transportmotorwagen mit einer Nutzlast von über 1 000 kg,
- c. der Hubraum und die Anzahl Sitzplätze bei Transportmotorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen,
- d. das Gesamtzuggewicht bei Sattelschleppern und Sattelmotorfahrzeugen,
- e. das Gesamtgewicht bei Transportanhängern zu Transportmotorwagen, ausgenommen Sattelanhänger.

² Steuern nach pauschalen Ansätzen werden erhoben für:

- a. Kollektivschilder,
- b. Motorfahräder,
- c. Tagesschilder,
- d. das zweite und weitere Fahrzeuge mit Wechselschildern,
- e. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger, Elektrofahrzeuge, Arbeitsmotorwagen, Kleinmotorräder, Ausnahmemotorfahrzeuge, Motorschlitten sowie Arbeitsanhänger und Anhänger zu Motorrädern.

Art. 7 *Ermässigungen*

Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- a. auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb,
- b. auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

Art. 8 *Zuschlag*

¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁶ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

² Für Personenwagen, die keiner Effizienzkatgorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

Art. 9 *Höhe der Steuern*

Die Höhe der Steuern ist im Anhang festgelegt.

III. Steuererhebung

Art. 10 *Steuerperiode*

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

² Die Steuer wird für die Steuerperiode veranlagt. Wird ein Fahrzeug im Verlaufe der Steuerperiode zum Verkehr zugelassen, so wird die Steuer vom Tag der Ausgabe des Kontrollschildes bis zum Ende der Steuerperiode veranlagt.

³ Die Veranlagungen sind ohne Unterschrift gültig.

Art. 11 *Steuerbezug*

¹ Die Verkehrssteuer wird für die ganze Steuerperiode zum Voraus erhoben. Sie kann in zwei Halbjahresraten entrichtet werden, wobei eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen ist.

² Die Steuerforderung ist mit der Eröffnung der Veranlagung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Werden die Steuern nicht binnen der Zahlungsfrist entrichtet, so werden nach einer gebührenpflichtigen Mahnung die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis auf Kosten der steuerpflichtigen Person eingezogen; die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 12 *Steuerrückerstattung*

¹ Werden die Kontrollschilder vor Ablauf der Steuerperiode hinterlegt, so werden die für den Rest der Steuerperiode bezahlten Steuern zurückerstattet. Die Reststeuer wird nicht zurückerstattet, wenn nach Abzug der Bearbeitungsgebühr ein Restbetrag von weniger als Fr. 10.– verbleibt.

² Bei Motorfahrrädern wird die Steuer in keinem Fall zurückerstattet.

Art. 13 *Ersatzfahrzeug*

Die Benützung eines Ersatzfahrzeugs im Sinne der eidgenössischen Verkehrsversicherungsverordnung⁷ hat auf die Verkehrssteuer keinen Einfluss.

Art. 14 *Besteuerung bei Standortwechsel*

¹ Wird der Standort eines Fahrzeugs, für das die Verkehrssteuer bereits in einem andern Kanton entrichtet worden ist, in den Kanton verlegt, so ist die Verkehrssteuer ab dem Tag zu entrichten, an dem der Standortwechsel stattgefunden hat.

² Wird der Standort eines Fahrzeugs aus dem Kanton verlegt, so erfolgt die Steuerrückerstattung ab dem Tag, für den die Steuer im neuen Standortkanton erhoben wird.

Art. 15 *Nachzahlung, Rückerstattung*

¹ Ergibt sich nachträglich, dass die Verkehrssteuer nicht oder nur unvollständig veranlagt wurde, so ist der während der letzten fünf Jahre zu wenig bezahlte Steuerbetrag nachzuzahlen.

² Wurde eine zu hohe Steuer veranlagt, so ist der zuviel bezahlte Betrag für die letzten fünf Jahre zurückzuerstatten.

IV. Verwendung**Art. 16** *Strassenverkehrssteuern*

¹ Der nach Abzug des Aufwandes für den Einzug der Strassenverkehrssteuern verbleibende Nettoertrag wird für den Neu- und Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen, für die Aufwendungen der Kantonspolizei, für Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und für die Verkehrserziehung verwendet.

² Der Kantonsrat setzt alljährlich bei der Beratung des Staatsvoranschlags die Anteile fest, die für den Neubau und Ausbau sowie Unterhalt der Kantonsstrassen und für polizeiliche Massnahmen verwendet werden sollen.

³ Der Kantonsrat kann durch Verordnung Beiträge an den Unterhalt aller Strassen vorsehen.

Art. 17 *Kantonsanteile an der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe*

¹ Der Kantonsanteil an der Nationalstrassenabgabe wird für Aufgaben der Kantonspolizei verwendet.

² Der Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird verwendet für:

- a. die Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes,
- b. die Förderung der Verkehrssicherheit,
- c. die Förderung des Langsamverkehrs,
- d. die Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- e. die Abgeltung der zulasten des allgemeinen Haushalts gehenden externen Kosten des Strassenverkehrs.

³ Der Kantonsrat setzt die einzelnen Anteile nach Absatz 2 jeweils im Staatsvoranschlag fest. Für die Verwendungszwecke gemäss Buchstabe a bis c ist ein Anteil von insgesamt mindestens 60 Prozent zu berücksichtigen.

V. Organisation**Art. 18** *Zuständigkeit*

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Strassenverkehrssteuern.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 19** *Strafbestimmung*

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die Meldepflicht nach Art. 4, werden mit Busse bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen sind strafbar.

Art. 20 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Personenwagen, die in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt und der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁸ zugeordnet wurden, gilt die Steuerbefreiung nach Art. 3 dieses Gesetzes ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Dauer von zwei bzw. drei Jahren.

² Für gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind und in den beiden Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt oder mit einem von der Zulassungsbehörde abgenommenen Partikelfilter ausgerüstet wurden, gilt die Steuerbefreiung nach Art. 3 dieses Gesetzes ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Rest der Dauer von drei Jahren.

³ Wird die Energieetikette gemäss der eidgenössischen Energieverordnung⁹ durch eine Umweltetikette ersetzt, so gelten die Bestimmungen der Steuerbefreiung gemäss Art. 3 und des Zuschlags gemäss Art. 8 dieses Gesetzes für Fahrzeuge der entsprechenden Kategorie einer Umweltetikette.

⁴ Der Regierungsrat kann bei Einführung einer Energieetikette bzw. Umweltetikette für Motorräder und andere Motorfahrzeuge durch Ausführungsbestimmungen den Zuschlag nach Art. 8 dieses Gesetzes auch auf diese Fahrzeugarten ausdehnen.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die Entrichtung und die Verwendung von Verkehrsabgaben (Verkehrsabgabengesetz) vom 24. September 1972¹⁰,
- b. Art. 6 bis 18 sowie der Anhang der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972¹¹,
- c. der Regierungsratsbeschluss über die Besteuerung von Motorfahrzeugen des Kantons vom 12. Dezember 1972¹².

Art. 22 *Wirkungsprüfung*

Das Sicherheits- und Justizdepartement sorgt für eine Wirkungsprüfung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.¹³ Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Anhang**Tarif der Verkehrssteuern**

1. Nach Hubraum		Fr.
1.1	Leichte Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
	bis 800 ccm	200.–
	von 801 – 900 ccm	214.–
	von 901 – 1 000 ccm	228.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	14.–
1.2	Schwere Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:	
	bis 800 ccm	149.–
	von 801 – 900 ccm	158.–
	von 901 – 1 000 ccm	167.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	9.–
1.3	Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:	
	bis 125 ccm	75.–
	über 125 – 250 ccm	100.–
	über 250 ccm	135.–
	Zuschlag für Seitenwagen, Gondel oder Brücke	25.–
2. Zuschläge Nutzlast		Fr.
2.1	Motorwagen über 1 000 kg Nutzlast:	
	Zuschlag zur Steuer gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 für Nutzlast:	
	von 1 001 – 1 500 kg	25.–
	von 1 501 – 2 000 kg	50.–
	von 2 001 – 2 500 kg	180.–
	von 2 501 – 3 000 kg	215.–
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	35.–
	Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselseitiger Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrssteuer nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.	
3. Zuschläge Sitzplätze		Fr.
3.1	Für leichte Motorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen ein Zuschlag pro Sitzplatz von	12.–
3.2	Für schwere Motorwagen ein Zuschlag:	
	ab 10. Sitzplatz von	70.–
	ab 11. Sitzplatz von	86.–
	Für jeden weiteren Sitzplatz zusätzlich	16.–
4. Nach Gesamtzuggewicht		Fr.
4.1	Sattelschlepper:	
	Die Normalsteuer nach Gesamtzuggewicht beträgt für Sattel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper einschliesslich Sattelanhänger:	
	bis 1 000 kg	200.–
	von 1 001 – 2 500 kg: Zuschlag je 100 kg	12.–
	von 2 501 – 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	10.–
	über 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	8.–

Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.

Weitere Sattelanhänger und Sattelanhänger allein werden nicht besteuert.

5. Nach Gesamtgewicht

	Fr.	
5.1	Transportanhänger an Transportmotorwagen:	
	bis zu 500 kg Gesamtgewicht	85.–
	von 501 – 1 000 kg Gesamtgewicht	140.–
	von 1 001 – 1 500 kg Gesamtgewicht	230.–
	von 1 501 – 2 000 kg Gesamtgewicht	300.–
	von 2 001 – 3 000 kg Gesamtgewicht	330.–
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1 000 kg Gesamtgewicht	30.–
5.2	Ausnahmeanhänger	
	bis 12 000 kg Gesamtgewicht Steuer gemäss Ziff. 5.1.	
	über 12 000 kg Gesamtgewicht	600.–

6. Als Pauschalsteuer

	Fr.	
6.1	Übrige Anhänger:	
6.1.1	an Motorrädern und Kleinmotorrädern	25.–
6.1.2	Arbeitsanhänger:	
	bis 1 500 kg Gesamtgewicht	25.–
	über 1 500 kg Gesamtgewicht	37.–
6.1.3	Anhänger an landwirtschaftliche Fahrzeuge sind steuerfrei	
6.2	Motorschlitten	60.–
6.3	Kleinmotorräder	37.–
6.4	Motorfahräder (ohne Versicherungsprämie)	12.50
6.5	Motorfahrzeuge mit Elektromotoren	
6.5.1	schwere Motorwagen	300.–
6.5.2	leichte Motorwagen	125.–
6.5.2	Motorräder	50.–
	Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie erhoben.	
6.6	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	
	Traktoren	87.–
	Motoreinachser mit Anhänger	50.–
	Motorkarren	75.–
	Arbeitskarren	40.–
6.7	Gewerbliche Motorfahrzeuge	
	Motoreinachser mit Anhänger	100.–
	Motorkarren bis 1 000 kg Nutzlast	125.–
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	18.– ¹⁴
6.8	Arbeitsmotorwagen	
	Arbeitskarren bis 3 500 kg	75.–
	Arbeitskarren über 3 500 kg	160.–
	Arbeitsmaschinen bis 3 500 kg	160.–
	Arbeitsmaschinen über 3 500 kg	250.–
6.9	Tagesschilder:	
	leichte Motorwagen pro Tag	10.–
	schwere Motorwagen pro Tag	20.–

6.10	Kollektivschilder	
	Motorwagen	500.–
	Motorräder	125.–
	Kleinmotorräder	60.–
	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	125.–
	Arbeitsmotorfahrzeuge	185.–
	Anhänger	185.–
6.11	Wechselschilder	
	Leichte Motorwagen	60.–
	Schwere Motorwagen	100.–
	Übrige Fahrzeuge	25.–

¹ ABI 2008, 2064, und ABI 2009, 102

² SR 741.01

³ SR 641.81

⁴ GDB 101

⁵ SR 730.01

⁶ SR 730.01

⁷ SR 741.31

⁸ SR 730.01

⁹ SR 730.01

¹⁰ LB XIV, 128, XX, 359, ABI 2001, Anhang (Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), ABI 2002, 1322

¹¹ LB XIV, 133, XVIII, 136, XIX, 85, XX, 370, XXIV, 393

¹² LB XIV, 156

¹³ Vom Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt (ABI 2009, 60)

¹⁴ Betrag eingefügt mit Berichtigung vom 20. Januar 2009 (ABI 2009, 102)